

6. Alle aufgenommenen Katzen haben über eine gültige Tollwut- und Parvoviroseimpfung sowie eine Entwurmung in den letzten drei Monaten zu verfügen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der zur Zeit geltenden Fassung wird diese Erlaubnis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG behalte ich mir den entschädigungslosen Widerruf dieser Erlaubnis vor, wenn gegen die Auflagen oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird oder die für die Pflege der Tiere verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten, nach denen diese Erlaubnis nicht mehr erteilt werden dürfte.

#### **Hinweise:**

1. Eine dauerhafte Tierhaltung in der Quarantäne der v.g. Einrichtung ist unzulässig.
2. Die Aufnahme von Fundtieren ist nicht gestattet.
3. Die Erlaubnis wurde ausschließlich nach dem Tierschutzgesetz erteilt und schließt andere ggf. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Beispiel nach artenschutz-, naturschutz-, tierseuchen- oder baurechtlichen Vorschriften sowie von Rechtsverordnungen nach dem Tierschutzgesetz nicht ein.
4. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt.
5. Gemäß § 18 Abs. 3 TierSchG kann dieses ordnungswidrige Verhalten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### **Kostenfestsetzung:**

Gemäß §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63) - Abschnitt V A Nr. 8 - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung betragen die Kosten für diese Erlaubnis:

Erlaubnis	30,00 Euro
zuzüglich Auslagen	<u>00,00 Euro</u>
	<b><u>30,00 Euro</u></b>

Der Betrag in Höhe von **30,00 Euro** ist nach Erhalt der Erlaubnis, spätestens bis zum **09.09.2005** auf eines der angegebenen Konten des Landkreises Hildesheim unter Angabe des **Kassenzeichens 5.1105.500040.3** zu überweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Dr. Schulz  
(Amtstierärztin)

